

**Verbindliche Regelungen für die
Anmeldung und Aufnahme
von Kindern
in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Rötgesbüttel**

Punkt 1

Jedes Kind hat von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (Krippe) oder in der Kindertagespflege (Tageseltern). Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten.

Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten). Der Anspruch gilt grundsätzlich für den Besuch einer Vormittagsgruppe (4 Stunden). Wenn ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf den Besuch einer gleichwertigen Nachmittagsgruppe oder eines Kindergartenspielkreises verwiesen werden.

Zuständig für die Erfüllung des jeweiligen Anspruchs ist die Gemeinde Rötgesbüttel.

Punkt 2

Hauptanmeldezeit für alle Eltern, die ab dem 01. August des jeweiligen Jahres für ihr Kind einen Kindergartenplatz wünschen, ist die Zeit vom 01.01.-31.01. des jeweiligen Jahres. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 31.01. des jeweiligen Jahres.

Die Anmeldung in der Krippe findet ganzjährig statt, frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin. Kinder aus der Krippe und Kindertagespflege können bei ausreichenden Kindergartenplätzen zum 01. Oder 16. des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, im Kindergarten aufgenommen werden.

Bei vorhandenen freien Kapazitäten kann von dieser Regelung mit Zustimmung der Gemeinde abgewichen werden.

In besonderen Einzelfällen können Kinder auch in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Gemeinde Rötgesbüttel betreut werden. Kinder, die nicht ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rötgesbüttel haben, können in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde aufgenommen werden. Hierzu bedarf es eines gesonderten Antrags- und Genehmigungsverfahrens, dass über die Wohnortgemeinde abgewickelt wird und die Zustimmung der Wohnortgemeinde zur Übernahme des Betriebskostenzuschusses gemäß Jugendhilfevereinbarung mit beinhaltet.

Punkt 3

Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rötgesbüttel werden bei der Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen bevorzugt behandelt.

Bei nicht ausreichenden wunschgemäßen Plätzen wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Vergabe erfolgt nicht nach der Reihenfolge der Anmeldungen, sondern es werden verschiedene Kriterien mit unterschiedlichen Gewichtungen zugrunde gelegt. Der Kriterienkatalog und dessen Bewertung sind als Anlage beigefügt und Bestandteil der

verbindlichen Regelung zur Anmeldung und Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rötgesbüttel.

Durchgeführt wird das Auswahlverfahren durch ein Gremium, das sich zusammensetzt aus:

1. der Leitung der Kindertageseinrichtungen
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinde Rötgesbüttel
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Betriebsträgers
4. einer Elternvertreterin oder einem –vertreter.

Alle Mitglieder des Gremiums haben das gleiche Stimmenrecht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vertreters / der Vertreterin der Gemeinde Rötgesbüttel jedoch doppelt.

Punkt 4

Die Entscheidungen über die Vergabe der Kindergartenplätze werden den Eltern spätestens drei Monate vor Betreuungsbeginn mitgeteilt, wenn eine Aufnahme im Laufe des Jahres erfolgt.

Bei Betreuungsbeginn zum 01.08. des Jahres werden die verbindlichen Platzzusagen zum 15.04. des jeweiligen Jahres erteilt. Die verbindliche Platzannahme durch die Eltern muss bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Krippenplätze werden drei Monate vor dem jeweiligen Betreuungsbeginn erteilt.

Nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Gemeinde und dem Betriebsträger ist die Erteilung einer verbindlichen Zusage vor den oben genannten Stichtagen möglich.

Punkt 5

Die Regelungen zur Anmeldung und Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rötgesbüttel treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren zur Platzvergabe:

| Lfd. Nr. | Kriterium | Punkte |
|----------|---|---------------------------|
| | Name des Kindes _____ Einrichtung/Gruppe _____ | |
| 1. | Vater oder Mutter alleinerziehend | 10 |
| 2. | Beide Elternteile sind erwerbstätig * | 8 |
| 3. | Kind mit sozialer und pädagogischer Dringlichkeit – sonstige soziale Härtefälle in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger (z.B. auch Migrationshintergrund) | 10 |
| 4. | Wechsel von Krippe/Kindertagespflege in Kindergarten, wenn nicht unterjährig berücksichtigt | 8 |
| 5. | Geschwisterkind in der Einrichtung | 6 |
| 6. | Alter des Kindes | Punkte= Alter nach Jahren |
| 7. | Letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung | 10 |
| 8. | Andere familiäre Betreuungspersonen stehen nicht zur Verfügung (kein soziales Netzwerk vor Ort) | 6 |
| 9. | Altersstruktur / Gruppenstruktur | 4 |
| 10. | Kind steht auf der Warteliste | 4 |
| 11. | Im Haushalt lebende Geschwister sind in einer Kita oder in der Schule | 2 |

*Erwerbstätigkeit wird gleichgesetzt mit Schulbesuchen, Studium, Ausbildung, berufliche Weiterbildung, Arbeitssuchen. Jeweils mit entsprechendem Nachweis